



Kasper & Kollegen
Rechtsanwälte
Kassel

Wolfsschlucht 18A
34117 Kassel
Telefon: 0561/20865900
Telefax: 0561/20856909
www.rae-med.de

Antikorruption

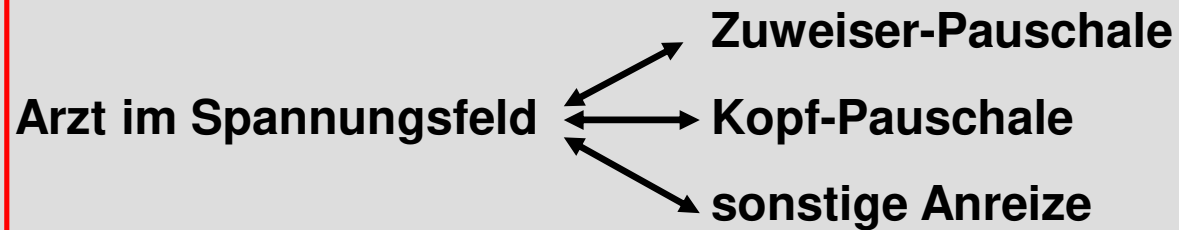
Up-date

Antikorrruption

Thesen

Ärzte sind „Gatekeeper“ im Gesundheitswesen

Arzt veranlasst das x-fache seines eigenen Honorarumsatzes



Antikorrruption

Rechtsprechung und Gesetzgebers

- **Urteil des BGH vom 29.03.2012 (GSSt 2/11) zur Strafbarkeit von Vertragsärzten**
- **Änderung des Strafgesetzbuches: Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB) seit dem 04.06.2016 in Kraft**

Antikorruptionsgesetz

Zielsetzung:

... es soll gewährleistet werden, dass heilberufliche Verordnungs-, Abgabe- und Zuführungsentscheidungen **frei von unzulässiger Einflussnahme** getroffen werden.

... die Sicherung eines **fairen Wettbewerbs**

... mittelbarer Schutz der **Vermögensinteressen der Wettbewerber** im Gesundheitswesen

Kooperation und Korruption



Straftatbestände §§ 299a, 299b StGB

enthalten keine neuen Verbote, normieren lediglich eine strafrechtliche Situation für bereits verbotenes Verhalten.

→ **Was bisher zulässig war ist, bleibt auch weiterhin zulässig**

Kooperation und Korruption

Ärztliches Berufsrecht (MBO)

§ 31 – Unerlaubte Zuweisung

(1) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, für die **Zuweisung** von Patientinnen und Patienten oder Untersuchungsmaterial oder für die Verordnung oder den Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten ein Entgelt oder andere Vorteile zu fordern, sich oder Dritten versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

(2) Sie dürfen ihren Patientinnen und Patienten nicht ohne hinreichenden Grund bestimmte Ärztinnen oder Ärzte, Apotheken, Heil- und Hilfsmittelerbringer oder **sonstige Anbieter gesundheitlicher Leistungen** empfehlen oder an diese verweisen.

Antikorruption

Apothekengesetz (§ 11 ApoG)

- (1) Erlaubnisinhaber und Personal von Apotheken dürfen mit Ärzten oder anderen Personen, die sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, **keine Rechtsgeschäfte vornehmen oder Absprachen treffen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, die Zuweisung von Verschreibungen oder die Fertigung von Arzneimitteln ohne volle Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben.**
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf der Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke auf Grund einer Absprache anwendungsfertige Zytostatikazubereitungen, die im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebes hergestellt worden sind, unmittelbar an den anwendenden Arzt abgeben.

Antikorruptionsgesetz

§ 299 a StGB „Bestechlichkeit im Gesundheitswesen“ (Gesetzeswortlaut)

Wer als **Angehöriger eines Heilberufs**, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, **im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs** einen **Vorteil** für sich oder einen Dritten als **Gegenleistung** dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er

1. bei der **Verordnung** von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
2. bei dem **Bezug** von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur **unmittelbaren Anwendung** durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
3. bei der **Zuführung** von Patienten oder Untersuchungsmaterial einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb **in unlauterer Weise bevorzuge**,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Antikorruptionsgesetz

§ 299 b StGB „Bestechung im Gesundheitswesen“ (Gesetzeswortlaut)

Wer einem **Angehörigen eines Heilberufs** im Sinne des § 299 a im **Zusammenhang mit dessen Berufsausübung** einen **Vorteil** für diesen oder einen Dritten als **Gegenleistung** dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er

1. bei der **Verordnung** von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
2. bei dem **Bezug** von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur **unmittelbaren Anwendung** durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
3. bei der **Zuführung** von Patienten oder Untersuchungsmaterial ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb **in unlauterer Weise** bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Antikorruptionsgesetz

§ 300

Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen (Gesetzeswortlaut)

In besonders schweren Fällen wird **eine** Tat nach **den** §§ 299, 299a **und** § 299b mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder
2. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

Antikorrupptionsgesetz



1. Bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten
2. Bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind
3. Oder bei der **Zuführung von Patienten** oder **Untersuchungsmaterial**

Antikorruptionsgesetz

Täterkreis:

Sämtliche Angehörige von Heilberufen, die für ihre Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordern

(z.B. **Ärzte, Apotheker, Zahnärzte, Logopäden, Gesundheits- und Krankenpfleger, Physiotherapeuten**)

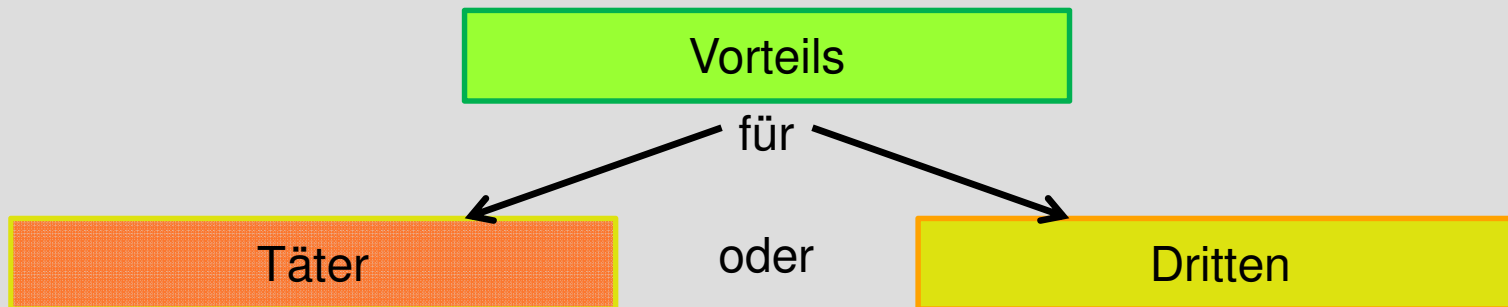
(bei § 299b StGB auch „Jedermann“)

Antikorruptionsgesetz

Tathandlung

- a) das Fordern
 - ↳ erfolgt nur einseitig
- b) sich – versprechen – lassen
 - ↳ erfordert Übereinkunft von Geber und Nehmer
- c) das Annehmen
 - ↳ erfordert Übereinkunft von Geber und Nehmer

eines



Antikorruptionsgesetz

Vorteils

Jede Zuwendung, auf die der Täter **keinen** Rechtsanspruch hat und sich seine wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage objektiv verbessert

Antikorruptionsgesetz

Tatbestandsmäßiges Verhalten:

- **Verordnungssituation** („... bei der Verordnung von...“)
- **Bezugssituation** („... beim Bezug ...zur unmittelbaren Anwendung...“)
- **Zuführungssituation** („... bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial...“)

Antikorruptionsgesetz

Gegenleistung des Bestochenen

ist, dass der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine **unlautere** Bevorzugung **im Wettbewerb** fordert, sich versprechen lässt oder annimmt

Notwendig ist eine

sog. Unrechtsvereinbarung

Antikorruptionsgesetz

Unrechtsvereinbarung

Setzt voraus:

- Wettbewerbslage
- Bevorzugung des Vorteilsgebers (i.d.R.)
- Unlauterkeit dieser Bevorzugung

Antikorruptionsgesetz

Unrechtsvereinbarung

**Wird jede Art von
Zuwendung unter Strafe
gestellt?**

Nein

Antikorruptionsgesetz

Unrechtsvereinbarung

Maßgeblich sind die konkreten Umstände des Einzelfalles

Antikorruptionsgesetz

Unrechtsvereinbarung

Bevorzugung ist **unlauter**, wenn sie geeignet ist, Mitbewerber durch die Umgehung der Regelungen des Wettbewerbs und durch Ausschaltung der Konkurrenz zu schädigen.

Antikorruptionsgesetz

Unrechtsvereinbarung

Für die Beurteilung **der Lauterkeit** sind die wettbewerbsrechtlichen und **sozialrechtlichen** Vorschriften und die hierzu ergangene Rechtsprechung maßgeblich, aber auch die Regelungen in den einschlägigen Berufsordnungen und Branchenkodizes heranzuziehen

Antikorruptionsgesetz

Unrechtsvereinbarung

Unlauterkeit dieser Bevorzugung

Verletzung sozialrechtlicher Vorgaben

- Zuweisung gegen Entgelt (§ 73 Abs. 7 SGB V)
- Unzulässige Zusammenarbeit (§ 128 SGB V)

Antikorruptionsgesetz

Unrechtsvereinbarung

Angemessenheit der Vergütung

Das Tatbestandsmerkmal der Unrechtsvereinbarung i.S.d. §§ 299a, 299b StGB darf nicht mit der Angemessenheit der Vergütung gleichgesetzt werden.

Antikorruptionsgesetz

Unrechtsvereinbarung

- Unangemessenen hohe Vergütung allein begründet keine Strafbarkeit nach §§ 299a, 299b StGB
- Unangemessene hohe Vergütung wird bei einem Arzt mit „Zuweisungsmacht“ regelmäßig den Verdacht eines Verstoßes gegen das Verbot der Zuweisung gegen Entgelt als Anknüpfungspunkt für eine Unrechtsvereinbarung begründen können
- Die Angemessenheit der Vergütung sollte deshalb bei sämtlichen Kooperationen (auch Altverträge) eingehend geprüft werden

Antikorruptionsgesetz

Unrechtsvereinbarung

- Der Vorteil der „Zweistufentheorie“ besteht in der Berücksichtigung individueller Faktoren, z.B. der Schwierigkeit der Leistung, der Qualifikation des Arztes oder eines Personalengpasses in der Klinik
- Sie schützt zudem vor der „trügerischen Sicherheit“, die bei einer rein gebührenrechtlichen Betrachtung regelmäßig droht.

Antikorruption

8 - Monate Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

Was ist passiert?

Antikorruption

- **Ankündigung hat zur Überprüfung, Kündigung und Neustrukturierung von Verträgen geführt**
- **Einige Verfahren wurden eingeleitet**
- **Verurteilungen?**



Kasper & Kollegen
Rechtsanwälte
Kassel

Wolfsschlucht 18A
34117 Kassel
Telefon: 0561/20865900
Telefax: 0561/20856909
www.rae-med.de